

Anfrage zu Rassismus und Verletzung der Menschen- und Grundrechte in der Kur-Stadt Bad Kreuznach zum Tag der Menschenrechte

Sehr geehrter Herr Frank, ich habe vor einiger Zeit bei Ihrer Umfrage zur Menschenrechtsstadt Bad Kreuznach teilgenommen, und gehöre zur Volksminderheit der Sinti in KH. Von Seiten der hiesigen Verwaltung, werden mir und meiner Familie nach wie vor willkürlich unsere Menschen- und Grundrechte in der Stadt/ Landkreis eingeschränkt ó bis Ganz verweigert. Ich lebe mit meiner Familie wie bei der Umfrage schon geschildert (seit geraumer Zeit unterhalb des Existenzminimums), und brauche umgehend Hilfe! Ich und meine Familie empfinden diese Behandlung als puren Rassismus! Meine Fragen: Liegt bei diesem Verwaltungshandeln Ihrer Einschätzung nach Rassismus vor? Was kann ich Tun? Wo bekomme ich entsprechende Beratung und Hilfe?

Stellungnahme Gleichberechtigung & Nichtdiskriminierung 12/2015 Mathias Frank zum Schutz der Menschen- und Grundrechte in der Kur-Stadt Bad Kreuznach:

Im Hinblick auf die Offenen Rundbriefe an die Stadt/Kreisverwaltung und die Zusagen der Oberbürgermeisterin und der Stadtvorstandsmitglieder zur Menschenrechtsstadt Bad Kreuznach siehe Anlage unter: <http://www.mfrankfitnessberatung.de/menschenrechtsstadt-bad-kreuznach/klagemauer-antwort-auf-umfragen-zur-menschenrechtslage-im-landkreis/> sind einerseits die nachfolgende Definition - und andererseits die Handlungsbefugnis der Eingriffs- und Leistungsverwaltung, als auch die Rechtsgrundsätze¹⁻² zu berücksichtigen.

Definition laut wikipedia: Institutioneller Rassismus

Als **institutioneller Rassismus** (auch: *struktureller Rassismus*) werden Rassismen bezeichnet, die von Institutionen der Gesellschaft, von ihren Gesetzen, Normen und internen Logik ausgehen, unabhängig davon inwiefern Akteure innerhalb der Institutionen absichtsvoll handeln oder nicht^[1]. Er kann als ein Gegensatz zum personellen Rassismus verstanden werden, der sich beispielsweise im alltäglichen Rassismus und im Rechtsextremismus in Vorurteilen oder Gewalt ausdrückt.

Institutioneller Rassismus in der BRD 2009 besuchte Githu Muigai, der UN-Sonderberichterstatter zu Rassismus, Deutschland und bemängelte Defizite im Kampf gegen den Alltagsrassismus in Politik und Gesellschaft. So werde in Deutschland immer noch Rassismus mit Rechtsextremismus gleichgesetzt und damit nicht ausreichend wahrgenommen. Hier seien ähnliche Mängel wirksam wie beim institutionellen Rassismus in Deutschland: šPolizei, Behörden und Gerichte müssen noch einiges tunö.^[5] Als einen Schritt in die richtige Richtung bezeichnete der UN-Sonderberichterstatter die Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Das Gesetz sei jedoch noch reformbedürftig.^[5]

Siehe dazu weiter https://de.wikipedia.org/wiki/Institutioneller_Rassismus

A) Sachverhalt

Bei welchem Verwaltungsverhalten kann Institutioneller Rassismus vorliegen?

Wenn gemäß Art. 2 AEMR und Art.14 EMRK i. V. m. Art. 1 GG und Art. 3 Grundgesetz, sowie Art. 1-4 LV und Art.6-8 LV-Landesverfassung Rheinland-Pfalz offenkundig festgestellt werden kann, das die Rechtswirkung des Verwaltungshandelns also

Querverweise/ Rechtsgrundsätze: 1, [BVerfGE 65, 354; 71, 58] sowie 2, Übereinkommen 1 von 7.3. 1966, BGBl. 1969 II 962

1.) die Eingriffsverwaltung: willkürlich in den Rechtskreis der Mitbürger gegen ein Recht und Gesetz gemäß Art. 20 III Grundgesetz- als auch aus rassistischen Gründen eingreift - und diese übermäßig sowie unverhältnismäßig in ihren Menschen- und Grundrechten belastet oder einschränkt,

oder

2.) die Leistungsverwaltung: den Rechtsanspruch auf Leistungen (z. B. SGB II/ Hartz IV) und sonstige Vergünstigungen dem Mitbürger im Bedarfsfall statt umfassend die (Existenzsicherung) Gewährleistet, ó dem Betroffenen Mitbürger aus rassistischen oder sonstigen menschenverachteten Gründen, ihm diesen Rechtsanspruch willkürlich verwehrt.

3.) eine Verletzung Art.14 der Europäischen Menschenrechtskonvention offenkundig vorliegt.

Artikel 14 Diskriminierungsverbot

>>Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. << <http://dejure.org/gesetze/MRK/14.html>

B.) Schlussfolgerung

Wenn die Stadt- und Kreisverwaltung Bad Kreuznach, einen ansässigen Menschen nicht als Menschen, sondern diese sozusagen als beliebige Sache behandelt, indem sie entweder als Eingriffsverwaltung - oder als Leistungsverwaltung; die Menschen- und Grundrechte der Einwohner beispielsweise aus niederen Beweggründen, willkürlich - oder aber wissentlich die Menschen- und Grundrechte nur unzureichend (das Existenzminimum) Gewährleistet, - so kann aus solch einem gesetzwidrigen Verwaltungshandeln, ein Institutioneller Rassismus erfolgen. Für das Verwaltungsverhalten, ist der vorstaatliche Gleichheitssatz vor allem im Bereich des Ermessens besonders bedeutsam!

C.) Empfehlung

Wenn Sie also Opfer von Menschen- und Grundrechtsverletzungen geworden sind, sollten Sie umgehend eine Anwaltliche Beratungsstelle beim hiesigen Amtsgericht Bad Kreuznach aufsuchen, - und/oder dort eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde mit Anwaltlicher Hilfe, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Kreisverwaltung/ beim Landrat) einleiten!

Bad Kreuznach, 18. Dezember 2015

Mathias Frank

Institut für Ernährung und Gesundheitsmanagement // Institut/Projektleitung
Menschenrechtsstadt KH zum Schutz der Menschen- und Grundrechte in der Kur-Stadt
<http://www.mfrankfitnessberatung.de/menschenrechtsstadt-bad-kreuznach/>

Querverweise/ Rechtsgrundsätze: 1, [BVerfGE 65, 354; 71, 58] sowie 2, Übereinkommen 2 von 7.3. 1966, BGBl. 1969 II 962